Vergabenummer	**EU6/26**

Maßnahme

Beschaffung von zwei Tragkraftspritzenfahrzeugen (TSF-W) bis 7,5 t zGM für die freiwillige Feuerwehr der Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan

Leistung

Los 1: Je zwei Fahrzeuge mit Aufbau; Los 2: Je zwei Beladungen

BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN

Die §§ beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).

1 Überwachung der Anlieferung

Die Überwachung obliegt dem Auftraggeber. Dieser hat den Architekten/Ingenieur

-

mit der Wahrnehmung beauftragt. Anordnungen dürfen nur vom Auftraggeber bzw. vom beauftragten Architekten/Ingenieur getroffen werden.

2 Anlieferungs- oder Annahmestelle

Ort **wird vom Auftraggeber abgeholt.**

Gebäude

Raum

3 Ausführungsfristen

Anlieferung spätestens zum 31.12.2028 (siehe Nummer 4 der LB)

Ende der Ausführung

folgende Einzelfristen sind Vertragsfristen:

Lieferung Los 1: 31.12.2028 (spätestens - fertiges Fahrzeug)
Lieferung Los 2: Zwischen 01.02.2028 und 31.10.2028 terminieren, Lieferung auf Abruf.

4 Vertragsstrafen (§ 11)

Der Auftragnehmer hat als Vertragsstrafe für Verzug zu zahlen:

4.1 bei Überschreitung der unter 3. genannten Fristen

☒ für jede vollendete Woche **0,25** Prozent
☐ für jeden Werktag _____ Prozent

desjenigen Teils der Leistung, der nicht genutzt werden kann. Die Bezugsgröße zur Berechnung der Vertragsstrafe bei der Überschreitung von Einzelfristen ist der nicht nutzbare Teil der Leistung, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

4.2 Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt **5** Prozent der Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt.

4.3 Verwirkte Vertragsstrafen für den Verzug wegen Nichteinhaltung verbindlicher Zwischentermine (Einzelfristen als Vertragsfristen) werden auf eine durch den Verzug wegen Nichteinhaltung der Frist für die Vollendung der Leistung verwirkte Vertragsstrafe angerechnet.

5 Rechnungen (§ 15)

Alle Rechnungen sind beim Auftraggeber

1 -fach und zugleich

bei

- -fach einzureichen.

6 Sicherheitsleistung (§ 18)

6.1 Stellung der Sicherheit

Sicherheit für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen des Auftragnehmers aus dem Vertrag ist in Höhe von

/ Prozent der Auftragssumme (inkl. Umsatzsteuer, ohne Nachträge) zu leisten, sofern die Auftragssumme
mindestens 50.000 Euro ohne Umsatzsteuer beträgt, und wenn dies für die sach- und fristgemäße Leistung ausnahmsweise erforderlich erscheint.

Sicherheit kann wahlweise durch Hinterlegung von Geld oder durch Bürgschaft geleistet werden.

6.2 Sicherheitsleistung durch Bürgschaft

Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist dafür das Formblatt „**Vertragserfüllungsbürgschaft**“ des Vergabe- und Vertragshandbuchs für die Baumaßnahmen des Bundes (VHB) zu verwenden oder die Bürgschaftserklärung muss inhaltlich vollständig dem Formblatt des Auftraggebers entsprechen.

Die Bürgschaftsurkunden enthalten folgende Erklärung des Bürgen:

- ”Der Bürge übernimmt für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht.
- Auf die Einreden der Vorausklage gemäß § 771 BGB wird verzichtet.
- Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde.
- Die Bürgschaftsforderung verjährt nicht vor der gesicherten Hauptforderung. Nach Abschluss des Bürgschaftsvertrages getroffene Vereinbarungen über die Verjährung der Hauptforderung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer sind für den Bürgen nur im Falle seiner schriftlichen Zustimmung bindend.
- Gerichtsstand ist der Sitz der zur Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle."

7 Zahlungsbedingungen (§ 17)

Vorauszahlungen werden nur geleistet, wenn nachfolgend eine Regelung getroffen ist.

-

8 - frei -

9 Weitere Besondere Vertragsbedingungen

- Besondere Vertragsbedingungen gem. § 7 LTTG RLP entsprechend Anlage 1 zu 214

- Verbot der illegalen Beschäftigung:
Der Auftragnehmer ist vertraglich verpflichtet, Arbeitnehmer-/innen nicht illegal zu beschäftigen.

- Vertragsgrundlage: VOL/B

- Dauert eine Reparatur eines Fahrzeuges innerhalb der Gewährleistungsfrist länger als 24 Stunden, ist ein gleichwertiges Ersatzfahrzeug zu stellen. Kann kein Ersatzfahrzeug gestellt werden, so ist eine tägliche Abstandssumme von 200 Euro an den Auftraggeber zu zahlen. Die Gewährleistung verlängert sich um die Zeit, während der das Fahrzeug durch Nachbesserungen oder Reparaturen nicht bestimmungsgemäß vom Auftraggeber genutzt werden kann.

-Ende der besonderen Vertragsbedingungen-